

Freiburger Kantonalbank
0.8125% Anleihe 2024 - 2028
von CHF 150'000'000



Freiburger
Kantonalbank

einfach offener

IMPORTANT NOTICE

NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO THE UNITED STATES OF AMERICA OR OTHERWISE THAN TO PERSONS TO WHOM IT CAN LAWFULLY BE DISTRIBUTED – THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO ADDRESSEES OUTSIDE OF THE UNITED STATES, SUBJECT TO CERTAIN RESTRICTIONS

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE OR INVITATION TO SUBSCRIBE OR MAKE COMMITMENTS FOR OR IN RESPECT OF ANY SECURITY IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. NO ACTION HAS BEEN OR WILL BE TAKEN THAT WOULD, OR IS INTENDED TO, PERMIT A PUBLIC OFFERING OF THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS IN ANY JURISDICTION OTHER THAN SWITZERLAND. IN PARTICULAR, THE OFFERING AND THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933 WITH THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (SEC) OR ANY STATE SECURITIES COMMISSION OR

OTHER REGULATORY AUTHORITY IN THE UNITED STATES AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS MAY NOT BE OFFERED, SOLD, RESOLD, DELIVERED, ALLOTTED, TAKEN UP OR TRANSFERRED, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR INTO THE UNITED STATES, OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, U.S. PERSONS (AS DEFINED IN REGULATIONS UNDER THE SECURITIES ACT).

The Prospectus is being provided to you on a confidential basis for informational use solely in connection with your consideration of the purchase of the securities referred to therein. Its use for any other purpose is not authorized, and you may not, nor are you authorized to, copy or reproduce the Prospectus in whole or in part in any manner whatsoever or deliver, distribute or forward the Prospectus or disclose any of its contents to any other person.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to the relevant parties, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and, consequently, none of the involved parties in the offering, or their respective affiliates, directors, officers, employees or agents accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and any hard copy version that may have been delivered to you by third parties.

Freiburger Kantonalbank

0.8125% Anleihe 2024 – 2028 von CHF 150'000'000

(- mit Aufstockungsmöglichkeit -)

Dieser Prospekt (der «**Prospekt**») bezieht sich auf das Angebot der 0.8125% Anleihe 2024–2028 von CHF 150'000'000 (die «**Anleihe**») und die Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange. Die Bedingungen der Anleihe sind im Abschnitt «*Anleihebedingungen*» enthalten, beginnend auf Seite 24 dieses Prospekts (die «**Anleihebedingungen**»). Soweit nicht anders vermerkt, haben in den Anleihebedingungen definierte Begriffe auch in den übrigen Teilen dieses Prospekts die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG). Dieser Prospekt datiert vom 3. Dezember 2024 und wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Obligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass alle anderen Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihe zur Verfügung gestellt wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihe und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Joint Lead Managers

Freiburger Kantonalbank

Bank J. Safra Sarasin AG

Zürcher Kantonalbank

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen am 12. Dezember 2024 genehmigt.

Valorennummer: 140'033'319

ISIN: CH1400333196

Wichtige Informationen

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Prospekt integriert und Bestandteil dieses Prospekts sind. Siehe "Allgemeine Informationen, Per Verweis inkorporierte Dokumente" auf Seite 14 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Anleihe ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potentielle Investorinnen und potentielle Investoren vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleihe sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt "Wesentliche Risiken" ab Seite 8 dieses Prospekts verwiesen.

Die Bank J. Safra Sarasin AG und die Zürcher Kantonalbank, jeweils einzeln ein Joint Lead Manager, haben die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert. Darüber hinaus geben die Bank J. Safra Sarasin AG und die Zürcher Kantonalbank keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit der Anleihe zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernehmen die Bank J. Safra Sarasin AG und die Zürcher Kantonalbank keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von ihnen oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihe gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnen die Bank J. Safra Sarasin AG und die Zürcher Kantonalbank jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnte.

Die Bank J. Safra Sarasin AG und die Zürcher Kantonalbank und einige ihrer verbundenen Gesellschaften haben für die Emittentin im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und/oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus können die Bank J. Safra Sarasin AG und die Zürcher Kantonalbank und ihre verbundenen Gesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und/oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und/oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Die Bank J. Safra Sarasin AG und die Zürcher Kantonalbank und ihre verbundenen Gesellschaften können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und/oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumenten halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und/oder Short-Positionen einzugehen.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN	4
2. ZUSAMMENFASSUNG.....	6
3. WESENTLICHE RISIKEN	8
4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	14
5. ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE.....	15
6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	17
7. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT.....	23
8. ANLEIHEBEDINGUNGEN	24

1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

General

Applicable law may restrict the distribution of the Prospectus or any other material relating to the Bonds in other jurisdictions. No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland, by the Issuer or any Joint Lead Manager that would, or is intended to, permit a public offering of the 0.8125% Bonds 2024–2028 in an amount of CHF 150'000'000 (the «**Bonds**»), or possession or distribution of this prospectus (the «**Prospectus**») or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and the Issuer shall have no responsibility therefore.

United States of America and U.S. Persons

- A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. The Issuer and each Joint Lead Manager has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

The Issuer and each Joint Lead Manager has represented and agreed that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

- B) The Issuer and each Joint Lead Manager has represented, warranted and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "**Member State**"), the Issuer and each Joint Lead Manager represents and agrees that it has not made and will not make an offer of the Bonds to the public in that Member State other than:

- A) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- B) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of Freiburger Kantonalbank; or
- C) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation;

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (A) to (C) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an offer of the Bonds to the public in relation to the Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds and the expression Prospectus Regulation means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

The Issuer and each Joint Lead Manager represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in the United Kingdom (the "**UK**") except that it may make an offer of the Bonds to the public in the UK at any time:

- (i) to any legal entity that is a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union Withdrawal Act 2018 (the "**EUWA**");
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in Article 2 of Regulation 2017/1129 (EU) as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA) in the UK; or

(iii) at any time in any other circumstances falling within section 86 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the "**FSMA**"),

provided that no such offer of the Bonds referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA.

For the purposes of this provision, the expression an offer of Bonds to the public in relation to any Bonds in the UK means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds.

The Issuer and each Joint Lead Manager further represents, warrants and agrees that:

- (a) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (b) General compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the UK.

2. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Der Entscheid zur Investition in die Anleihe sollte auf der Grundlage dieses Prospektes als Ganzes erfolgen, einschliesslich der durch Verweis herein einbezogenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potentielle Anlegerinnen und potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur gehaftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospektes gelesen werden.

Angaben über die Emittentin

Emittentin / Sitz:	Freiburger Kantonalbank, Bd de Pérolles 1, 1701 Freiburg, Schweiz.
Rechtsform:	Die Freiburger Kantonalbank ist eine unter der schweizerischen Rechtsordnung geführte vom Staat getrennte juristische Person des öffentlichen Rechts.
Staatsgarantie:	Die Staatsgarantie des Kantons Freiburg (Gebietskörperschaft des öffentlichen schweizerischen Rechts), Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg, stellt die Verpflichtung der Freiburger Kantonalbank unter dieser Anleihe sicher.
Legal Entity Identifier (LEI):	5493008MSAGSTUCMKL66
Revisionsstelle der Emittentin:	Ernst & Young SA, Place de Pont-Rouge, 1, 1212 Grand-Lancy

Angaben über die Effekten

Art der Forderungspapiere:	Festverzinsliche Anleiheobligationen
Emissionsvolumen:	CHF 150'000'000
Emissionspreis:	100%
Platzierungspreis:	abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
Laufzeit:	4 Jahre fest
Verzinsung:	0.8125% p.a.
Ausgabedatum:	5. Dezember 2024
Rückzahlungsdatum/Rückzahlung:	5. Dezember 2028; die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.
Sicherstellung:	Für die Verbindlichkeiten der Freiburger Kantonalbank aus der vorliegenden Anleihe haftet der Kanton Freiburg.
Verbriefung:	Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationärinnen noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
Stückelung:	CHF 5'000 pro Obligation
Aufstockungsmöglichkeit:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Anleihe fungibler Obligationen aufzustocken.
Valor / ISIN:	140'033'319 / CH1400333196

Angaben über das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel

Angaben zum Angebot:	Die Freiburger Kantonalbank, die Bank J. Safra Sarasin AG und die Zürcher Kantonalbank haben die Obligationen der Anleihe in der Schweiz öffentlich zum Kauf angeboten.
Wesentliche Risiken:	Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potentielle Anlegerinnen und potentielle Anleger

sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter "Wesentliche Risiken" ab Seite 8 dieses Prospekts.

Handel und Kotierung:

Die Emittentin beantragt die Zulassung der Obligationen dieser Anleihe zur offiziellen Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 4. Dezember 2024. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 1. Dezember 2028.

Übertragbarkeit / Handelbarkeit:

Keine Einschränkungen

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht / Freiburg

Verkaufsrestriktionen:

Insbesondere U.S.A. / U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom

Joint Lead Managers:

Freiburger Kantonalbank, Bank J. Safra Sarasin AG, Zürcher Kantonalbank

Angaben über die Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle:

SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz («Schweizer Prüfstelle»).

Genehmigung des Prospektes:

Der Prospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

Dieser Prospekt wird in Bezug auf Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, nicht aktualisiert.

3. WESENTLICHE RISIKEN

Potentielle Investorinnen und potentielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung auswirken. Zudem kann jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken den Kurs der Anleihe sowie die Rechte der Investorinnen und Investoren unter der Anleihe wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investorinnen und Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren werden.

Die in diesem Abschnitt (*Wesentliche Risiken*) enthaltene Aufzählung der Risiken ist nicht abschliessend; potentielle Investorinnen und potentielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Berater beiziehen sowie die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt eingehend studieren. Auch Risiken, zukünftige Ereignisse und Entwicklungen, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr derzeit als unwesentlich beurteilt werden, und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und somit auf die Rechte der Investorinnen und Investoren auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem Prospekt enthaltenen bzw. zu entnehmenden Risiken getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Risikolage, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potentiellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potentielle Investorinnen und potentielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällige anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden wesentlichen Risiken aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

3.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Freiburg und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anlegerinnen und Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kundinnen und Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Freiburg, negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kundinnen und Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteiisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteiisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung

gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kundinnen und Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem kann die Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kundinnen sowie Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Freiburg gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Dritte positiv beeinflusst. Insbesondere auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU könnte die Aufrechterhaltung der Staatsgarantie in Frage gestellt werden.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein kleiner Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin einem gewissen Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, so dass sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteirisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkundengeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kundinnen und Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kundinnen und Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kundinnen und Kunden zu binden und neue Kundinnen und Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Freiburg, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit die Emittentin mit dort domizilierten Kundinnen und Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kundinnen und Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbare gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 13.15% der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3).

Die Emittentin weist per 30. Juni 2024 eine Gesamtkapitalquote von 18.32% und eine harte Kernkapitalquote von 18.24% der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (*Leverage Ratio*) betragen per 30. Juni 2024 8.58% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kundinnen und Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kundinnen und/oder Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kundinnen und Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kundinnen und Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

3.2 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere, mit den Obligationen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. entsprechende Instrumente auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationärinnen und Obligationären in einer Liquidation oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

Verrechnungssteuer

Am 3. April 2020 veröffentlichte der Schweizer Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystems für Zinszahlungen auf Anleihen. Dieser Gesetzesentwurf sah unter anderem die Ablösung des derzeitigen schuldnerbezogenen Systems für Zinszahlungen auf Anleihen durch ein zahlstellenbezogenes System für die schweizerische Verrechnungssteuer vor. Unter diesem vorgeschlagenen Zahlstellenregime wären, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, alle Zinszahlungen auf Anleihen, die von aus der Schweiz heraus tätigen Zahlstellen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen geleistet worden wären, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen gewesen. Aufgrund des negativen Ergebnisses der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf legte der Schweizer Bundesrat dem Schweizer Parlament einen neuen Gesetzesentwurf vor, der die Abschaffung der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen auf Anleihen vorsah. Dieser Gesetzesentwurf wurde vom Schweizer Parlament angenommen, dann aber in einer Volksabstimmung am 25. September 2022 abgelehnt. In Anbetracht der Ablehnung dieser Gesetzgebung könnte der Schweizer Bundesrat erneut ein zahlstellenbasiertes System vorschlagen, wie es in dem am 3. April 2020 veröffentlichten Gesetzesentwurf vorgesehen war. Sollte ein solches Gesetz in Kraft treten und eine aus der Schweiz heraus tätige Zahlstelle verpflichtet sein, auf Zinszahlungen unter den Instrumenten die schweizerische Verrechnungssteuer abzuziehen oder einzubehalten, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäss den Anleihebedingungen verpflichtet, aufgrund eines solchen Abzugs oder Einbehalts der schweizerischen Verrechnungssteuer zusätzliche Geldbeträge in Bezug auf solche Zahlungen zu entrichten.

Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Investorinnen und Investoren

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationärinnen und Obligationäre nicht in wesentlichen Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit den Obligationen entwickeln wird

Die Obligationen werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich gar kein oder kein liquider Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die Emittentin) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationärinnen und Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (*yield*) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (*yield*). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (*nominal yield*) sein, so wäre die effektive Rendite (*yield*) null oder sogar negativ.

Befreiende Wirkung von Zahlungen an eine Hauptzahlstelle

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit eine Hauptzahlstelle einzusetzen und diese mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen zu beauftragen. Wenn eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationärinnen und Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung. Die Obligationärinnen und Obligationäre tragen diesfalls das Risiko eines Zahlungsausfalls der Hauptzahlstelle.

Weitere Faktoren, welche den Wert der Obligationen beeinflussen

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Obligationen keine zuverlässige Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Obligationen ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche u.a. durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationärinnen und Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem, möglicherweise substantiellen, Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

Keine Beratung

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung, potentielle Investorinnen und potentielle Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Obligationen zu beraten.

Keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit des Kaufs von Obligationen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Obligationen durch einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor bei solchen Transaktionen.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

4.1 Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die Verweisdokumente):

- Geschäftsbericht 2023 der Freiburger Kantonalbank
- Geschäftsbericht 2022 der Freiburger Kantonalbank
- Zwischenbericht per 30. Juni 2024 der Freiburger Kantonalbank
- Offenlegung Eigenmittel und Liquidität per 30. Juni 2024 der Freiburger Kantonalbank

4.2 Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts sowie die im Prospekt per Verweis inkorporierten Dokumente können kostenlos bei der Freiburger Kantonalbank, Telefon 0848 223 223 oder über die Internet-Seite www.bcf.ch/de/kontaktformular bezogen werden. Der Prospekt kann ausserdem auch über die Website <https://www.bcf.ch/de/die-fkb/ueber-uns/anlegerinformationen/obligationen/obligationen> abgerufen werden. Die per Verweis inkorporierten Dokumente sind auch auf der Webseite der Emittentin unter folgenden Adressen verfügbar:

<https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-geschaeftsbericht-2023.pdf>
<https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-geschaeftsbericht-2022.pdf>
<https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-zwischenbericht-2024.pdf>
<https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-eigenmittel-300624.pdf>

4.3 Prospekt

Dieser Prospekt ist anfänglich in deutscher Sprache und später auch in französischer Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Obligationen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Obligationen und keine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen dar. Beim Prospekt in französischer Sprache handelt es sich um eine Übersetzung des Prospektes in deutscher Sprache. Ausschliesslich die Angaben im Prospekt in deutscher Sprache sind rechtsverbindlich.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind und jegliche Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, dürfen nicht als von der Emittentin genehmigt gelten. Die Zurverfügungstellung des Prospekts, die Ausgabe der Obligationen oder der Verkauf derselben gilt unter keinen Umständen als Hinweis darauf, dass seit der Ausgabe des Prospekts keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsangelegenheiten der Emittentin eingetreten sind.

Sowohl die Verbreitung dieses Prospekts als auch die Offerte oder der Verkauf der Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

4.4 Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Dieser Prospekt und die mittels Verweises in diesen einbezogenen Dokumente enthalten zukunftsgerichtete Aussagen bzw. es sind zukunftsgerichtete Aussagen durch Verweis einbezogen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis einbezogenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die aber unsicher sind und sich als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine Beschreibung gewisser Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Anlehensobligationen wird auf den Abschnitt "Wesentliche Risiken" dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potentielle Investorinnen und potentielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Sofern nicht unter FIDLEG gefordert, übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend geworden sind.

5. ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE

5.1 Rechtsgrundlage

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss einem Entscheid ihrer Generaldirektion vom 14. November 2024.

5.2 Art der Emission

Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Anlehensobligationen in der Schweiz in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

5.3 Ausgabedatum

Das Ausgabedatum dieser Anleihe ist der 5. Dezember 2024.

5.4 Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen der Anleihe beträgt CHF 150'000'000.

5.5 Emissionspreis

Der Emissionspreis der Anleihe beträgt 100%

5.6 Platzierungspreis

Der Platzierungspreis ist abhängig von Angebot und Nachfrage.

5.7 Valorenummer / ISIN

140'033'319 / CH1400333196

5.8 Übertragbarkeit / Handelsbarkeit

Keine Einschränkungen.

5.9 Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 149'700'000 wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet. Für die Bank J. Safra Sarasin AG und die Zürcher Kantonalbank besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

5.10 Zahlstelle

Die Freiburger Kantonalbank fungiert als Zahlstelle für diese Anleihe.

5.11 Handel und Kotierung

Die Emittentin wird die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 4. Dezember 2024. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 1. Dezember 2028.

5.12 Anerkannte Vertreterin

Die Freiburger Kantonalbank hat die Basler Kantonalbank als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation AG mit der Einreichung des Kotierungsgesuchs bei der SIX Exchange Regulation AG beauftragt.

5.13 Abgaben und Steuern

Die von der SIX Swiss Exchange AG auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Anleihe, wird von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

5.14 Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (derzeit: <https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/>).

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter <https://www.bcf.ch/de/die-fkb/news/pressemitteilungen> publiziert.

6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

6.1 Allgemeine Angaben

6.1.1 Firma

Freiburger Kantonalbank

6.1.2 Sitz

Bd de Pérolles 1, 1701 Freiburg, Schweiz

6.1.3 Rechtsform

Die Freiburger Kantonalbank ist eine unter der schweizerischen Rechtsordnung geführte vom Staat getrennte juristische Person des öffentlichen Rechts.

6.1.4 Rechtsordnung

Die Freiburger Kantonalbank untersteht als Bank und Wertschriftenhändlerin dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018.

Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Freiburger Kantonalbank vom 22. November 1988 ("**Kantonalbankgesetz**"), das am 1. Juli 1989 in Kraft getreten ist.

6.1.5 Regulatorischer Status

Die Freiburger Kantonalbank untersteht vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) (Art. 13 Abs. 1 Kantonalbankgesetz).

6.1.6 Gründung, Dauer

Die Freiburger Kantonalbank wurde 1892 basierend auf dem kantonalen Gesetz vom 29. Dezember 1892 für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

6.1.7 Zweck: Art. 2 Kantonalbankgesetz

Die Bank hat zum Zweck:

- a) die Wirtschaft des Kantons zu fördern,
- b) die Befriedigung der Finanzbedürfnisse der Bevölkerung zu erleichtern und die sichere Anlage ihrer Ersparnisse und Kapitalien zu ermöglichen,
- c) dem Kanton Einnahmequellen zu erschliessen.

6.1.8 Register

Die Freiburger Kantonalbank ist unter der Registernummer CHE-108.954.576 im Handelsregister des Kantons Freiburg eingetragen. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 29. Oktober 1892.

6.2 Staatsgarantie¹ des Kantons Freiburg: Art. 3 Kantonalbankgesetz

¹ Der Staat haftet für die finanziellen Verbindlichkeiten der Bank.

² Die Bank leistet dem Staat für die Staatsgarantie jährlich eine Abgeltung, welche den Risiken und den Ergebnissen der Bank Rechnung trägt. Der Betrag dieser Abgeltung wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Staatsrat und dem Verwaltungsrat der Bank festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Staatsrat.

Die Staatsgarantie des Kantons Freiburg stellt auch die Verpflichtung der Freiburger Kantonalbank unter dieser Anleihe sicher. Die Obligationärinnen und Obligationäre müssten im Falle von Verlusten, die ihnen durch die Insolvenz der Emittentin

¹ Das Gesetz über die Freiburger Kantonalbank vom 22. November 1988 ist über https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/961.1 abrufbar.

erwachsen, ihre Ansprüche aus den Obligationen dieser Anleihe direkt gegenüber dem Kanton Freiburg geltend machen und durchsetzen.

6.3 Angaben über Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorgan

Die Organe der Freiburger Kantonalbank sind der Verwaltungsrat, die Generaldirektion sowie die externe Revisionsstelle (Art. 15 Kantonalbankgesetz).

Der Staatsrat gewährt seine administrative Unterstützung, um den Vollzug der Entscheide und Massnahmen der FINMA zu gewährleisten. Er sorgt ausserdem dafür, dass die Bank die kantonalen gesetzlichen Vorschriften einhält (Art. 13 Abs. 2 Kantonalbankgesetz).

Die Kompetenzen des Verwaltungsrats, der Generaldirektion sowie die Zuständigkeiten der externen Revisionsstelle sind im Kantonalbankgesetz geregelt (Art. 25, 33 und 41).

6.3.1 Verwaltungsrat

Siehe auch Seiten 11 ff des Geschäftsberichts 2023 (Corporate Governance).

Kompetenzen des Verwaltungsrats (Art. 25 Kantonalbankgesetz):

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung und die allgemeine Aufsicht der Bank. Er legt die Grundsätze der Bankpolitik fest.

² Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die aufgrund dieses Gesetzes oder des Geschäftsreglementes nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er erlässt das Geschäftsreglement und die internen Reglemente;
- b) er ernennt den Präsidenten der Generaldirektion, die Direktoren, die Regionaldirektoren, die stellvertretenden Direktoren, den Leiter der internen Revision, die Revisoren und die Vizedirektoren. Er legt ihr Anfangsgehalt fest und entscheidet gegebenenfalls über ihre Absetzung; Er ernennt ebenfalls die Prokuristen und bezeichnet ausserdem die Mitglieder der Generaldirektion;
- c) er genehmigt die von der Generaldirektion ausgearbeitete allgemeine Organisation der Bank;
- d) er entscheidet über die Eröffnung oder die Aufhebung von Zweigstellen;
- e) er entscheidet über die Lohnpolitik und die Entschädigungen der Organe;
- f) ...
- g) ...
- h) er erteilt Vollmacht zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, sowie zur Erledigung bestimmter Geschäfte;
- i) er bezeichnet die Personen, deren Unterschrift die Bank gegenüber Drittpersonen verpflichtet;
- j) er entscheidet über Kauf und Verkauf von Bankliegenschaften und über die Unterhalts- und Renovationsarbeiten von Liegenschaften, wenn die Kosten über dem im Geschäftsreglement festgesetzten Betrag liegen;
- k) er ermächtigt die Bank, Bankverbänden oder den im Rahmen der Kantonalbanken gegründeten schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften oder Banken sowie ähnlichen Organisationen als Mitglied beizutreten;
- l) er entscheidet über die Beteiligung der Bank an öffentlichen oder privaten Unternehmen nach Artikel 9;
- m) er genehmigt den allgemeinen Voranschlag der Bank und beschliesst über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- n) er nimmt regelmässig Einsicht in die Kreditgewährung der Generaldirektion, in die Berichte der externen Revisionsstelle und der internen Revision sowie in die vierteljährlichen Berichte des Präsidenten der Generaldirektion über die Finanzlage;
- o) er bezeichnet die externe Revisionsstelle im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen;
- p) er regelt die Zuständigkeiten im Kreditwesen;
- q) er legt im Rahmen der Lohnpolitik die Gehälter des Präsidenten und der Mitglieder der Generaldirektion sowie des Leiters der internen Revision fest. Er kann die Überprüfung dieser Aufgabe einem Ausschuss nach Artikel 26 Abs. 2 übertragen.

Präsident	Alex Geissbühler
Vizepräsident	Urs Peter Gauch
Mitglieder	Thomas Bachmann Dr. Dominique Jordan Perrin Yves Riedo Jean-Pierre Siggen Paul Such

6.3.2 Generaldirektion

Siehe auch Seiten 18 ff des Geschäftsberichts 2023 (Corporate Governance).

Kompetenzen der Generaldirektion (Art. 33 Kantonalbankgesetz):

¹ Die Generaldirektion besorgt die laufenden Geschäfte der Bank nach diesem Gesetz, den Reglementen und den Beschlüssen des Verwaltungsrates.

² Die Generaldirektion hat folgende Befugnisse:

- a) sie ist verantwortlich für den Geschäftsgang der Bank, für ihre Entwicklung und für die einheitliche Anwendung der Grundsätze der Geschäftsführung;
- b) sie gibt ihre Stellungnahme ab zu den Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen;
- c) sie stellt die Mitarbeiter der Bank an und setzt ihre Besoldung fest; sie kann die Entlassung von Mitarbeitern beschliessen;
- d) sie setzt die Zinssätze fest;
- e) sie setzt im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Lohnpolitik die Besoldung für die stellvertretenden Direktoren, die Vizedirektoren, die Regionaldirektoren, die Niederlassungsdirektoren 2, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und die Mitarbeiter der Bank fest;
- f) sie ernennt die Niederlassungsdirektoren 2 und die Handlungsbevollmächtigten und entscheidet gegebenenfalls über ihre Absetzung;
- g) sie entscheidet bei Zwangsverwertungen über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die zugunsten der Bank belastet sind.

Präsident	Daniel Wenger
Mitglieder	Anne Maillard, Leiterin Division Marktleistungen Laurent Wicky, Leiter Division Firmenkunden Cédric Yerly, Leiter Division Privatkunden Christophe Mettler, Leiter Division Rechtsdienst, Risks & Compliance Luc Jacquat, Leiter Division Finanzen

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Generaldirektion lautet:

Freiburger Kantonalbank
Bd de Pérolles 1
1701 Freiburg

6.3.3 Externe Revisionsstelle

Die Freiburger Kantonalbank wird von einer externen Revisionsstelle nach den Artikeln 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts überprüft, die vom Verwaltungsrat bezeichnet wird. Diese Revisionsstelle muss den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen entsprechen (Art. 40 Kantonalbankgesetz).

Zuständigkeiten der externen Revisionsstelle (Art. 41 Kantonalbankgesetz):

- ¹ Die Aufgabe der externen Revisionsstelle richtet sich nach dem Obligationenrecht.
- ² Sie stellt dem Verwaltungsrat und den übrigen Bankorganen den jährlichen Revisionsbericht zu.
- ³ Am Ende jedes Geschäftsjahres unterbreitet sie dem Staatsrat einen Bericht, der dem Bericht des Verwaltungsrats beigefügt wird. Der Staatsrat leitet die beiden Berichte zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat weiter.

Als externe Revisionsstelle der Freiburger Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2023 fungiert:

Ernst & Young SA
Place de Pont-Rouge, 1
1212 Grand-Lancy

Die Ernst & Young SA ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das der Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht und unter der Nummer 500646 im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen ist.

6.4. Geschäftstätigkeit

Die Freiburger Kantonalbank bietet alle Dienstleistungen einer kundennahen Universalbank an. Dank ihrer Kenntnisse des wirtschaftlichen Umfeldes und ihrer starken Präsenz im Kanton nimmt sie im Freiburger Bankwesen eine entscheidende Stellung ein. Die Freiburger Kantonalbank konzentriert ihre Aktivitäten auf folgende Geschäfte:

6.4.1 Zinsengeschäft

Das Zinsengeschäft bildet mit einem Anteil von 87% per 31.12.2023 am Bruttoertrag die Hauptertragsquelle. Die Ausleihungen an Kunden erfolgen vorwiegend auf hypothekarisch gedeckter Basis. Die Bank finanziert zum grösseren Teil Wohnobjekte, Gewerbe- und Industrieliegenschaften. Kommerzielle Kredite werden an KMU aus allen Wirtschaftszweigen des Kantons gewährt.

Die Veränderungen der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Verluste im Zusammenhang mit dem Zinsengeschäft werden mit dem Brutto-Erfolg des Zinsengeschäfts verrechnet und wirken sich daher direkt auf die Zinsmarge aus.

Die Interbankengeschäfte sind von kurz- oder mittelfristiger Laufzeit. Zur Abdeckung des langfristigen Finanzbedarfes tritt die Bank am Kapitalmarkt auf. Sie emittiert in unregelmässigen Abständen eigene Anleihen und nimmt als Mitglied der Pfandbriefzentrale regelmässig an den ausgegeben Anleihen dieser Organisation teil.

Die Bewirtschaftung der Zinsänderungsrisiken erfolgt hauptsächlich mit Zinssatzswaps.

Die Kreditausleihungen wurden Stand 31.12.2023 zu 73% mit Kundengeldern einschliesslich Kassenobligationen finanziert.

6.4.2 Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

Der Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft entsprach per 31.12.2023 10.6% des Bruttoertrages. Der Hauptanteil am Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft entfällt auf den Wertschriftenhandel, die Anlageberatung, die Vermögensverwaltung und auf den Zahlungsverkehr. Diese Finanzdienstleistungen werden sowohl von Privatkunden, Firmenkunden als auch von institutionellen Investoren beansprucht.

6.4.3 Handelsgeschäft

Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft, per 31.12.2023 2.9% des Bruttoertrages, setzt sich hauptsächlich aus dem Devisen-, Change- und Edelmetallertrag zusammen, welcher aus Geschäften für Kunden entsteht. Die Geschäfte werden innerhalb genau bestimmter Limiten abgewickelt. Es bestanden per Bilanzstichtag 31.12.2023 keine wesentlichen offenen Positionen.

6.4.4 Übrige Geschäftsbereiche

Um den Liquiditätsanforderungen zu entsprechen, verwaltet die Bank ihr eigenes Wertschriftenportefeuille aus vorwiegend festverzinslichen Wertschriften von hoher Qualität, das bei der Schweizerischen Nationalbank diskontiert sowie für REPO-Geschäfte (Repurchase and Reverse Repurchase Agreements) eingesetzt werden kann. Die bankeigenen Liegenschaften ermöglichen der Freiburger Kantonalbank die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in 27 Niederlassungen (davon eine Online-Niederlassung) (Stand 31.12.2023). Zusätzlich bietet die Freiburger Kantonalbank 58 Bancomaten, 23 Depomaten und 11 Selbstbedienungszonen an (Stand 31.12.2023).

6.4.5 Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Freiburger Kantonalbank hat im Sinne des FINMA-Rundschreibens 2018/3 («Outsourcing - Banken und Versicherer») insbesondere die mit der Informatik verbundenen Aktivitäten an die Swisscom (Schweiz) AG ausgelagert. Die Digitalisierung der Dokumente wird durch Die Schweizerische Post AG realisiert.

6.5 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Prospektes sind keine Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren hängig oder angedroht, die von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Freiburger Kantonalbank sind.

6.6 Kapital

Das vom Kanton Freiburg der Freiburger Kantonalbank zur Verfügung gestellte Dotationskapital beträgt CHF 70'000'000. Die Höhe des Dotationskapitals wurde in den vergangenen fünf Jahren nicht verändert.

6.7 Ausstehende Obligationenanleihen (per Datum dieses Prospektes)

Emissionsjahr	Zinssatz (%)	Fälligkeit	Nominalwert (CHF)
2015	0.5500	03.02.2025	350'000'000
2018	0.2000	20.02.2026	200'000'000
2023	1.9000	08.09.2026	150'000'000
2017	0.3000	17.02.2027	200'000'000
2015	0.6000	09.04.2027	150'000'000
2012	1.4500	07.06.2027	175'000'000
2019	0.5000	23.02.2028	260'000'000
2019	0.2500	24.05.2029	200'000'000
2020	0.0000	26.02.2030	200'000'000
2020	0.1400	12.06.2030	165'000'000
2021	0.0000	05.02.2031	240'000'000
2024	1.1000	09.09.2031	100'000'000
2022	0.3126	02.02.2032	140'000'000
2019	0.1000	01.11.2044	255'000'000

6.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse der Freiburger Kantonalbank

6.8.1 Stichtag

Für die Jahresrechnungen der Freiburger Kantonalbank gilt jeweils der 31. Dezember als Stichtag.

6.8.2 Jahresabschlüsse

Die geprüften Jahresabschlüsse der Freiburger Kantonalbank für die Jahre 2023 und 2022 sind zusammen mit den jeweiligen Berichten der Revisionsstelle in den Geschäftsberichten 2023 und 2022 der Freiburger Kantonalbank dargestellt. Beide Berichte sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.8.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der Freiburger Kantonalbank für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 wurden von der Ernst & Young SA, Place de Pont-Rouge, 1, 1212 Grand-Lancy, Schweiz, geprüft.

6.8.4 Zwischenbericht per 30. Juni 2024

Der Halbjahresabschluss der Freiburger Kantonalbank per 30. Juni 2024 ist im Zwischenbericht 2024 der Freiburger Kantonalbank dargestellt. Dieser Bericht ist durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.8.5 Wesentliche Änderungen seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses

Seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses 2024, dem 30.06.2024, sind keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Freiburger Kantonalbank eingetreten

6.8.6 Jüngster Geschäftsgang

Hinsichtlich des jüngsten Geschäftsgangs wird auf den Zwischenbericht 2024 der Freiburger Kantonalbank verwiesen. Dieser Bericht ist durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.8.7 Ausblick

Die Freiburger Kantonalbank ist für das zweite Halbjahr 2024 zuversichtlich. Sie rechnet trotz der Auswirkungen der Zinssenkungen der SNB mit einem vergleichbaren Ergebnis wie im Vorjahr. Diese Performance ermöglicht es, die Kundschaft bestmöglich zu bedienen und die Wirtschaft des Kantons massgeblich und nachhaltig zu unterstützen. Die Freiburger Kantonalbank investiert weiterhin stark in die Digitalisierung und die Vereinfachung der Prozesse sowie in die Modernisierung ihres Hauptsitzes und ihres Geschäftsstellennetzes.

Diese Einschätzungen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin per Datum dieses Prospekts für realistisch hält. Sollten sie sich aber als unzutreffend herausstellen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich davon abweichen.

6.8.8 Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter <https://www.bcf.ch> publiziert.

Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 8.9 der Anleihebedingungen.

7. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT

Die Freiburger Kantonalbank, Bd de Pérolles 1, 1701 Freiburg, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

8. ANLEIHEBEDINGUNGEN

8.1 Nennwert / Stückelung / Aufstockung

Die 0.8125% Anleihe 2024–2028, Valor 140'033'319 / ISIN: CH1400333196 (die «**Anleihe**») wird anfänglich in einem Betrag von Schweizer Franken («**CHF**») 150'000'000 ausgegeben (die «**Basistranche**») und ist eingeteilt in 30'000 Obligationen von CHF 5'000 Nennwert (die «**Obligationen**»).

Die Freiburger Kantonalbank, Bd de Pérolles 1, 1701 Freiburg, (die «**Emittentin**») behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaberinnen und Inhaber von Obligationen (die «**Obligationärinnen**» respektive die «**Obligationäre**»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen auszugeben. Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zwecks Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Zinszahlungstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

8.2 Form der Verurkundung / Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder «**Verwahrungsstelle**») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt.
- (d) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationärinnen und die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- (e) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationärinnen und Obligationäre, welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten.

8.3 Verzinsung

Die Anleihe ist vom 5. Dezember 2024 (das «**Liberierungsdatum**») an bis zur Rückzahlung (gemäss Ziffer 8.4 der Anleihebedingungen) zum Satze von 0.8125% p.a. (der «**Zinssatz**») per 5. Dezember eines jeden Jahres (die «**Zinsfälligkeit**») verzinslich, erstmals zahlbar am 5. Dezember 2025. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

8.4 Laufzeit / Rückzahlung

- (a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 4 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 5. Dezember 2028 zum Nennwert zurückzuzahlen.

- (b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen nach Mitteilung gemäss Ziffer 8.9 an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt der Mitteilung mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

(c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle einer Tilgung wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch der Emittentin unverzüglich veranlassen.

(d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung so bald wie möglich gemäss Ziffer 8.9 dieser Anleihebedingungen.

8.5 Anleihedienst / Verjährung

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationärinnen und Obligationäre zu bezahlen.

(b) Ist der jeweilige Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, werden die erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag bezahlt.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «**Bankarbeitstag**» einen Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

(c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

8.6 Staatsgarantie

Der Kanton Freiburg haftet für die Verbindlichkeiten der Freiburger Kantonalbank aus der vorliegenden Anleihe.

8.7 Steuerstatus

Alle Zahlungen unter der Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzügen.

8.8 Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der Basler Kantonalbank beantragt und bis 2 Bankarbeitstage vor dem Rückzahlungsdatum aufrecht erhalten. Sollte das Rückzahlungsdatum auf einen Feiertag fallen, endet die Kotierung 3 Bankarbeitstage vor dem Rückzahlungsdatum. Die Aufhebung der Kotierung infolge Rückzahlung der Anleihe erfolgt ohne Publikation.

8.9 Mitteilungen

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Freiburger Kantonalbank durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/>) veranlasst.

8.10 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationärinnen sowie Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Freiburg, wobei Freiburg als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

8.11 Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationärinnen und Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 8.9 dieser Anleihebedingungen.

Hauptsitz

1701 Freiburg
Bd de Pérolles 1

Stadt Freiburg

Bourg
Hôpital cantonal
Rue de Romont
Schoenberg

Niederlassungen

1616 Attalens
1754 Avry-Centre
1630 Bulle
1637 Charmey
1618 Châtel-St-Denis
1741 Cottens
1784 Courtepin
1611 Le Crêt
1564 Domdidier
3186 Düdingen
1731 Ependes
1470 Estavayer-le-Lac
1726 Farvagny
3175 Flamatt
3210 Kerzers
3280 Murten
1716 Plaffeien
1746 Prez-vers-Noréaz
1680 Romont
1712 Tavers
1687 Vuisternens-devant-Romont

Online-Niederlassung

www.fkb.ch/leclub

Staatsgarantie